



# Weiterbildung im ambulanten Bereich

## WORAUF SOLLTEST DU ACHTEN?

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich selbstverständlich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.*

Die Arbeitsbedingungen für die Anstellung eines Arztes in der Weiterbildung im ambulanten Bereich (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)) setzen sich aus einer Vielzahl von Regelungen zusammen.

**Das Netzwerk Junger Ärztinnen und Ärzte des Marburger Bundes Hessen** möchte Dir mit diesem Leitfaden Anregungen, Hinweise zu Formalien, Regelungen und mögliche Stolpersteine geben, damit der Weg in die Praxis gelingt.

Dieses Infoblatt soll Dir einen ersten Einblick für die Tätigkeit im ambulanten Bereich geben. Für die Beratung im Einzelfall und die Überprüfung von Arbeitsverträgen von Ärzten in Weiterbildung stehen Dir die Juristen des Marburger Bundes Hessen gerne zur Verfügung.

1

## 1. Vorbereitung für den Stellenwechsel in die Praxis

Der Schritt in die ambulante Weiterbildung beginnt in der Regel mit der Suche nach einer geeigneten Weiterbildungsstelle. Idealerweise empfiehlt es sich, sich **sechs Monate vor dem geplanten Beginn** Gedanken zu machen. Neben den Gesprächen mit potentiellen neuen Arbeitgebern spielt auch die Förderung der Weiterbildungsstelle durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) eine immer größere Rolle, denn viele Weiterbilder machen diese zur Einstellungs Voraussetzung.

Aber wer wird eigentlich gefördert?

Gefördert wird nicht der Arzt in der Weiterbildung, sondern die Weiterbildungsstelle. Antragsteller und Empfänger der Förderung ist also der Praxisinhaber bzw. die Praxisgemeinschaft, nicht der Arzt in der Weiterbildung!



Die KVH fördert die Anstellung eines Arztes in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, sowie folgende Weiterbildungsgebiete im fachärztlichen Bereich

- Chirurgie
- Augenheilkunde
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Neurologie/Psychiatrie
- Orthopädie
- Urologie

monatlich wie folgt (Stand: 12.03.2022):

- ganztägige Beschäftigung eines Arztes in der Weiterbildung (40 Wochenstunden):  
Zuschuss 5.000 Euro
- halbtägige Beschäftigung eines Arztes in der Weiterbildung (20 Wochenstunden):  
Zuschuss 2.500 Euro
- 75-prozentige Beschäftigung eines Arztes in der Weiterbildung (30 Wochenstunden):  
Zuschuss 3.750 Euro.

Die Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses richtet sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung. Mehr als 30 Monate in der Allgemeinmedizin und 24 Monate im sonstigen fachärztlichen Bereich sind allerdings aktuell nicht vorgesehen. Wenn Deine WB-Praxis in einem Gebiet der Unterversorgung liegt, kann es sein, dass die Förderung erhöht wird. Dies würde die KVH Dir und Deiner WB-Praxis dann mitteilen.

**Weitere Informationen findest Du dazu im Internet:**

[https://www.kvhessen.de/fileadmin/user\\_upload/kvhessen/Mitglieder/Recht\\_Vertrag/RICHTLINIE\\_FOEDERUNG\\_Weiterbildung\\_Allgemeinmedizin.pdf](https://www.kvhessen.de/fileadmin/user_upload/kvhessen/Mitglieder/Recht_Vertrag/RICHTLINIE_FOEDERUNG_Weiterbildung_Allgemeinmedizin.pdf)

[https://www.allgemeinmedizinhessen.de/fileadmin/user\\_upload/kvhessen/Mitglieder/Recht\\_Vertrag/RICHTLINIE\\_FOEDERUNG\\_Weiterbildung\\_Allgemeinmedizin.pdf](https://www.allgemeinmedizinhessen.de/fileadmin/user_upload/kvhessen/Mitglieder/Recht_Vertrag/RICHTLINIE_FOEDERUNG_Weiterbildung_Allgemeinmedizin.pdf)

<https://www.kvhessen.de/facharzt/>

Die finanzielle Förderung eines Weiterbildungsverhältnisses unterliegt der Genehmigungspflicht durch die KVH.



Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers bzw. der Praxisgemeinschaft gewährt, welche/r eine Stelle zur Weiterbildung bereitstellt, und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist.

Für die Beantragung der Fördergelder braucht der Praxisinhaber bzw. die Praxisgemeinschaft folgende Unterlagen vom Arzt in der Weiterbildung:

- Kopie Approbationsurkunde
- Kopie Personalausweis
- Kopie Arbeitsvertrag
- bei nicht EU-Bürgern: Aufenthaltstitel.

Zusätzlich haben der Praxisinhaber bzw. die Praxisgemeinschaft und der Arzt in der Weiterbildung einen Weiterbildungsplan auf den Formularen der KV Hessen zu erstellen.

Im Weiterbildungsplan sind insbesondere die laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) weiterbildungsrelevanten Zeiten in den Fachgebieten, in denen Weiterbildungsabschnitte mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang abgeleistet wurden sowie alle Unterbrechungen der Weiterbildungszeit taggenau zu dokumentieren. Der Weiterbildungsplan ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Die KVH behält sich das Recht vor, diesen Weiterbildungsplan bei Unklarheiten und nicht lückenlos nachvollziehbaren Zeit- oder Inhaltsangaben vor Zusage einer Förderung von der LÄKH prüfen zu lassen.

Quereinsteiger in die Allgemeinmedizin, die bereits in einem anderen Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung einen Facharztstitel erworben haben, müssen dem Weiterbildungsplan eine beglaubigte Kopie der Facharzturkunde beifügen.

Dieser Weiterbildungsplan ersetzt seit dem 1. April 2022 den bis dahin erforderlichen Vorwegentscheid der LÄKH über die bereits erbrachten und anererkennungsfähigen Weiterbildungszeiten.

Da der Weiterbildungsplan von der KVH überprüft und ggfs. zur Nachbesserung an die Praxis zurückgegeben werden kann, sollte hier mit einem entsprechenden Vorlauf zur Anstellung gearbeitet werden. Erfahrungswerte liegen noch nicht vor.

Folgende Erklärungen muss der Arzt in der Weiterbildung gegenüber der KVH u.a. abgeben:

- die Verpflichtung, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen
- eine Absichtserklärung, dass er nach Beendigung der Weiterbildungszeit als Hausarzt in Hessen tätig wird

## Praxistipp!

Kümmere Dich rechtzeitig um:

- die Vervollständigung der Dokumentation von bereits abgeleiteten Weiterbildungszeiten (Fallzahlen, Fertigkeiten, Ausstellung Deines Weiterbildungszeugnisses/Vervollständigung Deines eLogbuches). Die Dokumentation brauchst Du zur Erstellung des Weiterbildungsplanes.
- die Rentenbefreiung (s. Punkt 7)

Denke daran, dass auch das Genehmigungsverfahren bei der KVH eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Laut KVH dauert das Genehmigungsverfahren ca. zwei Monate (Stand Februar 2022). Ein Vorlauf von insgesamt sechs Monaten von der Überlegung bis zum Wechsel in die Praxis könnte ein Richtwert sein.

Sobald die Förderung genehmigt wurde, erhält der der Praxisinhaber bzw. die Praxisgemeinschaft einen Bescheid. Du erhältst davon eine Kopie. Erfahrungsgemäß erhältst Du danach andere Bescheide von der KVH immer in Kopie.

## 2. Die Suche der passenden Praxis

4

Die Erfahrungen des Netzwerks Junge Ärztinnen und Ärzte haben gezeigt, dass es wichtig ist, Dir verschiedene Fragen zu stellen, bevor Du Dich in einer Praxis bewirbst. Diese könnten beispielsweise lauten:

- Was ist Dir wichtig in Deiner neuen WB-Praxis?
- Wirst Du dort Ultraschall machen?
- Wirst Du dort Kinder behandeln? (Akut und Vorsorge)
- Welche Diagnostikmöglichkeiten (LZ-EKG/RR, LuFu, Ergo, etc.) gibt es?
- Welche Zusatzausbildung hat der Weiterbilder und welches Spezialwissen, das Du lernen möchtest? (Palliativmedizin, Schmerzmedizin, Naturheilkunde, Notfallmedizin, Sportmedizin Reisemedizin, Infektiologie, Osteopathie, etc.)
- Werden Altenheime von der Praxis mit betreut?
- Musst du dein eigenes Fahrzeug für Hausbesuche nutzen?
- Hast Du ein festes Behandlungszimmer?
- Bist Du der erste Arzt in der Weiterbildung in der Praxis?

Prüfe vor Deiner Bewerbung, ob der Praxisinhaber, einer seiner angestellten Kollegen oder beide gemeinsam für das entsprechende Fachgebiet eine Weiterbildungsbefugnis haben. Ohne Befugnis, keine Anrechnung als Weiterbildungszeit!



Auskünfte erhältst Du bei der LÄKH, die auch ein Verzeichnis der Befugten auf ihrer Homepage bereitstellt: <https://portal.laekh.de/wbermaechtigte>

### 3. Das Vorstellungsgespräch

Du hast die passende Praxis gefunden, Deine Bewerbung war erfolgreich und Du hast eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bekommen.

Hier ein paar Tipps, welche Fragen Du in dem Gespräch stellen solltest:

- Gibt es einen verschriftlichten Weiterbildungsplan?
- Hat der Weiterbilder eine „Train the Trainer“-Ausbildung?
- Bist Du für Hausbesuche eingeplant?
- Gibt es Fortbildungstage unter Fortzahlung des Entgelts?
- Wird die 80-stündige Kursweiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ gefördert? Werden andere Weiterbildungen wie z.B. HKS gefördert?
- Wie wirst Du eingearbeitet?
- Gibt es eine Mittagspause? Wenn ja, kannst Du während der Mittagspause HB machen, Büroarbeit o.ä. oder musst Du unbezahlt Pause machen?
- Wirst Du nach Tarif entlohnt? Je nach WB-Jahr/Stufe hast Du eventuell Anspruch auf einen höheren Bruttolohn als die 5.000 Euro Förderung der KVH! (s.u.)
- Wie erfolgt die Urlaubsplanung? Hat die Praxis eine feste Schließungszeit z.B. im Sommer, in der Du Urlaub nehmen musst?
- Bekommst Du Dienstkleidung gestellt bzw. werden Dir die Kosten für Dienstkleidung erstattet?
- Kann Dienstkleidung in der Praxis gewaschen werden?

Frage ebenfalls im Vorstellungsgespräch nach, ob Du für das Seminar- und Mentoringprogramm des Kompetenzzentrums Weiterbildung Hessen freigestellt werden kannst und ob ggf. die Kosten hierfür übernommen werden: vier Mal pro Jahr ein ganztägiges Seminar und vier Mal pro Jahr je zwei Stunden Mentoring (<https://www.kwhessen.de/allgemeinmedizin.html>).

### 4. Die Haftpflichtversicherung

Brauchst Du eine eigene Haftpflichtversicherung oder muss der Arbeitgeber diese bereitstellen? Grundsätzlich sollte eine gute Weiterbildungsstelle eine Haftpflichtversicherung für den angestellten Arzt in der Weiterbildung abschließen, oder ihn in einer vorhandenen Absicherung mit aufnehmen. Es sollte neben angemessenen Deckungssummen, auch darauf geachtet werden, dass ein Verschuldensmaßstab von der leichten bis zur groben Fahrlässigkeit mit abgedeckt ist. Da Versicherungsnehmer der Haftpflicht in der Regel die Praxis ist, hat sie es auch jederzeit in der Hand, die Bedingungen einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung anzupassen. Aus diesem Grund



sollte auch im Arbeitsvertrag eine Zusicherung über die Haftpflicht und deren Umfang aufgenommen werden.

Nun endet die Tätigkeit des Arztes nicht mit dem Dienstschluss. Freunde und Verwandte fragen gerne nach einem ärztlichen Rat. Erste-Hilfe-Leistungen können notwendig sein. Deshalb solltest Du auch an eine Absicherung im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten, Praxisvertretungen und Gutachter- oder Konsiliartätigkeiten denken.

Eine eigene Haftpflicht insbesondere für etwaige Hilfeleistungen außerhalb des Dienstverhältnisses solltest Du daher auch vor dem Hintergrund des § 21 der Ärztlichen Berufsordnung Hessen überdenken, wonach „Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern“.

Mehr Informationen dazu findest Du im Internet unter

[https://www.laekh.de/fileadmin/user\\_upload/Aerzte/Rund\\_ums\\_Recht/Rechtsquellen/Berufsordnung.pdf](https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Rechtsquellen/Berufsordnung.pdf)

#### **Tipp!**

Als MB-Mitglied erhältst Du über unsere Kooperationspartner – in Hessen der Wirtschafts- und Versicherungsdienst des Marburger Bundes (WVD) oder die Deutsche Ärzteversicherung – gute Sonderkonditionen aufgrund von Gruppenversicherungsverträgen.

Unter anderem wird eine Berufshaftpflicht angeboten, die kostengünstig mit einer Privathaftpflicht kombiniert werden kann.

- <https://www.wvd-hessen.de/>
- <https://www.aerzteversicherung.de/Kontakt-und-Service>

## **5. Der Arbeitsvertrag und eventuelle Stolperfallen**

Im ambulanten Bereich müssen, anders als in den meisten Krankenhäusern, die Arbeitsbedingungen im Einzelnen zwischen den Parteien verhandelt werden. Es gibt daher keinen Tarifvertrag und keine Arbeitsvertragsrichtlinien, die für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen gelten.

Folgende Punkte sollten vertraglich fixiert werden:

- **Konkretisierung, dass Beschäftigung zur inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt z.B. für Allgemeinmedizin erfolgt.**
- **Befristungsdauer muss sich an der notwendigen Zeit zur Vervollständigung der Weiterbildung im ambulanten Bereich orientieren!** Vorsicht bei Befristungen, die nicht aufgrund der Facharztweiterbildung, sondern aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetz



und dem Bundeselterngesetz erfolgen. Hier kann im Streitfall der Vertragszweck „Anstellung zur Weiterbildung“ in Frage stehen.

- **Teilzeit (Beginn/Ende der täglichen Zeit/Verteilung der Arbeitstage auf bestimmte Wochentage).** Bei Weiterbildungen in Teilzeit muss die Tätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (Vollzeit im Sinne der betriebs-üblichen Vollzeit liegt i.d.R. zwischen 38,5 und 40 Stunden pro Woche) betragen. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Der Förderbetrag und die Förderungsdauer werden bei Teilzeit entsprechend angepasst (siehe oben).
- **Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung entsprechend den ärztlichen Tarifverträgen** (siehe [https://www.laekh.de/fileadmin/user\\_upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO\\_2020.pdf](https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO_2020.pdf)).  
*§ 4 Absatz 2 der WBO der LÄK Hessen: „Die Weiterbildung erfolgt an zugelassenen Weiterbildungsstätten im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit (...). Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z.B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann“.*

Als maßgebend ist hier der Tarifvertrag für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern mit dem Marburger Bund und dem Verband Kommunaler Arbeitgeber (TV-Ärzte-VKA) zu nennen, auf den auch die KVH bei geförderten Weiterbildungen verweist. Maßgeblich ist eine Vergütung nach der Entgeltgruppe I in der jeweils gültigen Fassung, wobei dem Arzt je nach Zeit der ärztlichen Berufserfahrung eine Vergütung gemäß den Entwicklungsstufen 1 - 6 der Entgeltgruppe 1 (§§ 15-19 des Tarifvertrages) zu gewähren ist (<https://www.marburgerbund.de/bundesverband/tarifvertraege>). Hiernach steigt die Vergütung mit jedem Jahr ärztlicher Berufserfahrung, egal ob diese in Voll- oder Teilzeit gemacht worden ist. Empfehlenswert ist daher eine Vereinbarung, in der sich die Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe I des TV-Ärzte VKA nach der jeweils gültigen Fassung richtet. Die KVH verweist in ihren Weiterbildungsrichtlinien ebenfalls darauf, dass eine Vergütung nach der Entgeltgruppe I, allerdings nur den Stufen 1 bis 5 zu zahlen ist. Eine solche Begrenzung auf die Stufe 5 oder auf etwaig anrechenbare Weiterbildungszeiten im betreffenden dürfte im Widerspruch zur Regelung in der Weiterbildungsordnung stehen.

- **Umgang mit Überstunden und Mehrarbeit regeln**
- **Ist eine Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVH geplant, und wenn ja, wird die Vergütung der KVH als gesonderte Vergütung weitergereicht?**

Bitte beachte: Zur Teilnahme am ÄBD ist vorher zwingend ein Vorbereitungskurs zu absolvieren. Weitere Informationen und Voraussetzungen findest Du hier: <https://www.bereitschaftsdienst-hessen.de/aerzte/nicht-vertragsaerzte/>

- **Sonstige Vergütungen z.B. für die Erstellung von Gutachten, Beteiligung an der Vergütung für Igelleistungen?**



- **Erfolgt eine Gewährung von Fortbildungstagen unter Fortzahlung des Entgelts?** Frage auch nach einer Kostenübernahme des Arbeitgebers zum Erwerb von geforderten oder weiterbildungsrelevanten Nachweisen (z.B. Strahlenschutz, Sonografiekurs, EKG-Grundkurs).
- **Vorsicht bei Rückzahlungsklauseln!** Der Marburger Bund Hessen hat immer wieder Verträge in der Beratung, wonach bei einer KV-Förderung der Weiterbildung, und einer Kündigung in den ersten drei Monaten, die Förderung vom Arzt in der Weiterbildung zurückzahlen sei! Eine solche Klausel dürfte mit Blick auf die Regelung der Weiterbildungsordnung, wonach eine Weiterbildung angemessen zu vergüten ist, rechtlich unzulässig sein. Im Übrigen ist auch Vorsicht bei Rückzahlungsverpflichtungen bei Übernahme von Fortbildungskosten geboten. Eine solche Regelung ist oft mit einer bestimmten Bindungsdauer des Mitarbeiters an die Praxis verknüpft. Viele dieser Klauseln dürften unwirksam sein, weil oftmals die Bindungsdauer außer Verhältnis zu den übernommenen Kosten des Arbeitgebers steht. Hier ist eine Überprüfung im Einzelfall anzuraten.
- **Höhe des Urlaubsanspruchs.** Der gesetzliche Mindesturlaub in der Fünf-Tage-Woche beträgt 20 Urlaubstage pro Jahr. Im ärztlichen Arbeitsverhältnis üblich sind 30 Urlaubstage bei einer Fünf-Tage-Woche. Bei Teilzeit bricht man den Urlaub im Verhältnis der geschuldeten Arbeitstage in der Regel im Dreisatz runter.

## 6. Fehlender Kündigungsschutz im Kleinbetrieb

8

Praxen, die nur zehn oder weniger Mitarbeiter in Vollzeit – Teilzeitbeschäftigte werden gemäß ihrer Arbeitszeitanteile anteilig gerechnet – beschäftigen, sind nicht an die strengen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes gebunden. Hier sind neben der Beachtung eines etwaig bestehenden Sonderkündigungsschutzes (z.B. bei Schwangerschaft oder Elternzeit), in der Regel nur willkürliche oder treuwidrige Kündigungsentscheidungen unwirksam.

In großen MVZ oder Kliniken ist das anders. Dort sind Arbeitgeber an die strengen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) gebunden. Entsprechend können sie das Arbeitsverhältnis mit Arbeitnehmern, die länger als sechs Monate in der Praxis beschäftigt sind, nur aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen beenden.

## 7. Nicht vergessen: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht!

Angestellte Ärzte in der Weiterbildung können sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vollständig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihres Versorgungswerks befreien lassen.





Hierbei musst Du **bei jedem Stellenwechsel** zwingend einen neuen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen.

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht musst Du innerhalb von **drei Monaten** ab Beginn der ärztlichen Tätigkeit beim Versorgungswerk einreichen. **Für die Einhaltung der Frist kommt es darauf an, dass der Antrag beim Versorgungswerk rechtzeitig eingeht.** Bei verspäteter Antragstellung wird die Befreiung von der DRV erst mit dem (jeweiligen späteren) Datum der Antragstellung beim Versorgungswerk ausgesprochen **und für die übrige Zeit die doppelte Beitragszahlung ausgelöst.** In der Regel ist dann der Versorgungswerksbeitrag alleine vom Mitglied zu tragen!

<https://www.vw-laekh.de/fuer-mitglieder/beitraege/befreiung-von-der-drv/>

Insbesondere bei Mutterschutz und erziehungsrechtlichen Ausfallzeiten musst Du darauf achten, dass Deine Rentenentwicklung erheblich von einer etwaigen Beitragszahlung abhängig ist. Beitragsermäßigungen sollten daher sorgfältig überdacht werden.

## 8. Dokumentation der Weiterbildungsinhalte und -zeugnis

Die absolvierten Weiterbildungsbestandteile müssen dokumentiert und durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben bzw. im eLogbuch eingetragen werden. Für Weiterbildungen, die ab dem 1. Juli 2020 begonnen haben, steht seit dem 1. Januar 2021 das eLogbuch zur Verfügung. Dort sind die Weiterbildungsinhalte einzutragen.

Lasse Dir nach jedem Wechsel der Weiterbildungsstätte die Weiterbildungsinhalte abzeichnen bzw. in das eLogbuch eintragen. Zur Anmeldung der Facharztprüfung müssen diese Dokumente vollständig vorliegen! Bedenke, dass Du die Dokumentation der Weiterbildung vollkontinuierlich vornimmst. Wenn Du erst am Ende der Weiterbildung damit beginnst, kann sich hierdurch die Anmeldung zur Facharztprüfung verzögern bzw. im Konfliktfall mit dem Weiterbilder werden ggf. etwaig erworbene Kenntnisse negiert.

Achte auf die zu erlangenden und zu bestätigenden Kenntnisse und Kompetenzen beziehungsweise nach Weiterbildungsordnung von 2005 auf die zahlenmäßigen Anforderungen und versuche, diese möglichst schon im stationären Bereich zu erfüllen.